



Land **Burgenland**

Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Eisenstadt, am 30.06.2026
Sachb.: Mag. Melanie Steiner
Tel.: +43 57 600-2813
Fax: +43 57 600-72304
E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Zahl: 2026-000.411-30/9

OE: VR-HL

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 25. Juni 2026
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische
Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024 geändert wird;
Verfahren nach Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948

Der Burgenländische Landtag hat am 25. Juni 2026 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024 geändert wird, gefasst.

Es wird gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG 1948 um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Gesetz vom 25. Juni 2026, mit dem das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024, LGBl. Nr. 85/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe im privaten Bereich gemäß § 3 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 sind die monatlich aufgrund eines Hauptwohnsitzes im Burgenland zu entrichtenden ORF-Beiträge nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024.

(2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abgabe im betrieblichen Bereich gemäß § 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 sind die monatlich aufgrund von Betriebsstätten im Burgenland zu entrichtenden ORF-Beiträge nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024. Für Abgabenschuldner, die nicht nur für Betriebsstätten im Burgenland ORF-Beiträge entrichten müssen, gilt Folgendes:

1. Für Jahre, in denen Unternehmer ORF-Beiträge je Gemeinde, in der zumindest eine Betriebsstätte liegt, entrichten müssen (§ 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023), sind für Abgabenschuldner, deren Anzahl an zu entrichtenden ORF-Beiträgen nach § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 auf 100 ORF-Beiträge monatlich verringert wurde, die nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 aufgrund von Betriebsstätten im Burgenland vor der Deckelung nach § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 ermittelten ORF-Beiträge Bemessungsgrundlage.
2. Für Jahre, in denen Unternehmer ORF-Beiträge auf Basis einer bundesweit ermittelten Summe der Arbeitslöhne entrichten müssen (§ 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2025), wird die bundesweite Anzahl an ORF-Beiträgen auf die Länder im Verhältnis der Arbeitslöhne für Betriebsstätten in den einzelnen Ländern aliquot aufgeteilt, wobei
 - a) die sich daraus für jedes Land ergebende Anzahl an ORF-Beiträgen kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird,
 - b) allfällige Rundungsdifferenzen zwischen der bundesweiten Anzahl an ORF-Beiträgen und der Summe der gemäß lit. a ermittelten Beiträge bei denjenigen Ländern ausgeglichen werden, bei denen sich dadurch die geringsten Änderungen gegenüber dem ungerundeten Wert ergeben,
 - c) für den Fall, dass der Rundungsausgleich gemäß lit. b nicht zur bundesweiten Anzahl an ORF-Beiträgen führt, weil die ungerundeten Werte mehrerer Länder die gleichen Nachkommastellen haben, der letzte Rundungsausgleich beim Land mit der geringsten Einwohnerzahl von diesen Ländern vorgenommen wird.

(3) Die Höhe der Abgabe beträgt monatlich 30% der Bemessungsgrundlage. Im Fall des Abs. 2 Z 1 verringert sich die Abgabe um den gleichen Prozentsatz, um den sich die Anzahl der zu entrichtenden ORF-Beiträge durch die Deckelung nach § 4 Abs. 4 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 bundesweit verringert hat.“

2. In § 7 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 112/2023“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 59/2025“ ersetzt.

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1 bis 3 und § 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft, wobei die in § 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 normierte Anpassung der Verweisung auf § 12 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 erst mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag anzuwenden ist.“

Dass dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag
am 25. Juni 2026 gefassten Beschluss gleichlautend ist, wird
hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am 25. Juni 2026

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Christina Krumböck eh.

Vorblatt

Problem:

Mit BGBl. I Nr. 59/2025 hat der Bund das ORF-Beitrags-Gesetz ohne Einbeziehung der Länder im Wesentlichen dahingehend geändert, dass für die Berechnung der ORF-Beiträge für Betriebsstätten nicht mehr die Kommunalsteuer in jeder Gemeinde, sondern die bundesweit zu entrichtende Kommunalsteuer, gestaffelt nach der Summe der Arbeitslöhne, heranzuziehen ist. Diese Änderung hat auch zur Folge, dass die Anzahl der ORF-Beiträge für Unternehmer nicht mehr mit 100, sondern mit 50 ORF-Beiträgen gedeckelt ist. Diese bundesgesetzlichen Änderungen gelten für die Jahre 2025 bis 2027. Ab dem Jahr 2028 treten die „alten“ Regelungen wieder in Kraft.

Darüber hinaus wurden mit der ORF-Beitrags-Gesetz-Novelle 2025 die Bestimmungen über die Abgabenbefreiungen aus sozialen Gründen präzisiert sowie Änderungen für das ORF-Beitragservice bei der elektronischen Bescheiderlassung vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen erforderlichen Begleitregelungen.

Ziel:

Fortschreibung des Kulturförderungsbeitrages für das Burgenland mittels Anpassung der landesrechtlichen Abgabenregelungen an die veränderten bundesrechtlichen „Vorgaben“; Vollziehbarkeit.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die aufgrund der mit BGBl. I Nr. 59/2025 bundesgesetzlich vorgenommenen Änderungen erforderlichen Begleitregelungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2024 haben 8.727 Unternehmen 11.464 Beiträge entrichtet, was bedeutet, dass der Abgabenertrag bei Unternehmen EUR 632.813 betrug. Durch die Neuregelung dürfte nach Berechnung des Bundesministeriums für Finanzen die Zahl der im Burgenland zu entrichtenden Beiträge auf 9.151 sinken, was einen Abgabenertrag von EUR 505.135 bedeutet.

Diese Reduzierung der ORF-Beiträge für Betriebsstätten führt für das Land in den Jahren 2025 bis 2027 zu jährlichen Mindereinnahmen in der Höhe von EUR 127.678. In Summe ergeben sich daraus für das Land im Zeitraum 2025 bis 2027 Mindereinnahmen in der Höhe von EUR 383.034.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die durch das vorliegende Gesetz normierte Mitwirkung der ORF Service GmbH bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG. Der vorliegende Entwurf enthält zudem Regelungen, die Landesabgaben zum Gegenstand haben. Für sie gilt das Einspruchsverfahren nach § 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor der Kundmachung dem Bekanntgabeverfahren nach § 9 Abs. 1 F-VG zu unterziehen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 59/2025 hat der Bund das ORF-Beitrags-Gesetz ohne Einbeziehung der Länder im Wesentlichen dahingehend geändert, dass für die Berechnung der ORF-Beiträge für Betriebsstätten nicht mehr die Kommunalsteuer in jeder Gemeinde, sondern die bundesweit zu entrichtende Kommunalsteuer, gestaffelt nach der Summe der Arbeitslöhne, heranzuziehen ist. Diese Änderung hat auch zur Folge, dass die Anzahl der ORF-Beiträge für Unternehmer nicht mehr mit 100, sondern mit 50 ORF-Beiträgen gedeckelt ist. Diese bundesgesetzlichen Änderungen gelten für die Jahre 2025 bis 2027. Ab dem Jahr 2028 treten die „alten“ Regelungen wieder in Kraft.

Darüber hinaus wurden mit der ORF-Beitrags-Gesetz-Novelle 2025 die Bestimmungen über die Abgabenbefreiungen aus sozialen Gründen präzisiert sowie Änderungen für das ORF-Beitragservice bei der elektronischen Bescheiderlassung vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen erforderlichen Begleitregelungen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs 1 bis 3):

Abs. 1: Die Anwendbarkeit des Abs. 1 wird aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen und des § 3 Abs. 2 auf Haushalte eingeschränkt. Inhaltlich bleibt die Regelung für Haushalte daher unverändert.

Abs. 2 und 3:

§ 3 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 3 enthält in der nunmehrigen Form inhaltlich die bisherigen (und wieder ab dem Jahr 2028 anzuwendenden) Regelungen.

Die Anwendung der bisherigen Regelung der Abgabengesetze der Länder auf die neuen Bestimmungen des ORF-Beitrags-Gesetzes gestaltet sich in Fällen, in denen Unternehmer Betriebsstätten in mehreren Ländern haben, problematisch. Aus diesem Grund haben sich jene Länder, die von der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht haben und denen die Abgabe eingehoben wird, in mehreren Arbeitssitzungen mit dem Bund verschiedene Modelle zur Anpassung der landesrechtlichen Abgabengesetze an das ORF-Beitrags-Gesetz diskutiert. Die betroffenen Länder haben sich für das Modell „Abgabenhöhe bei jedem Land mit Aliquotierung nach Summe der jeweiligen Arbeitslöhne“ entschieden, das nun mit dem ggst. Gesetzesvorhaben umgesetzt werden soll.

Die Landesabgabe hinsichtlich dieser Bundesländergrenzen überschreitenden Unternehmen wird aus diesem Grund wie folgt berechnet: Die bundesweite Anzahl an ORF-Beiträgen wird auf die Länder im Verhältnis der Arbeitslöhne für Betriebsstätten in den einzelnen Ländern aliquot und kaufmännisch gerundet aufgeteilt. Allfällige Rundungsdifferenzen werden bei jenen Ländern ausgeglichen, bei denen diese Differenz am geringsten ist. Falls der Rundungsausgleich auch danach noch nicht zur bundesweiten Anzahl an ORF-Beiträgen führt, weil die ungerundeten Werte mehrerer Länder die gleichen Kommastellen haben, wird der Rundungsausgleich bei jenem Land vorgenommen, das die geringste Einwohnerzahl hat.

Für Unternehmen mit ausschließlich im Burgenland gelegenen Betriebsstätten ändert sich hingegen, dass sämtliche Arbeitslöhne im Burgenland zusammengerechnet werden und eine Deckelung schon bei 50 ORF Beiträgen eintritt.

§ 3 Abs. 2 Z 2 enthält die diesem Modell und den obigen Ausführungen entsprechenden Regelungen.

Zu Z 2 (§ 7):

Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung des Verweises auf das ORF-Beitrags-Gesetz 2024. Aufgrund dieser Aktualisierung kommt es auch zur Anwendbarkeit der neuen Befreiungsregelungen aus sozialen Gründen sowie der neuen formellen Anforderungen an die Beitragsbescheide der ORF-Beitrags Service GmbH.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 1a):

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Novelle sollen rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Da es sich inhaltlich bei dieser Novelle um Senkungen der zu entrichtenden Beiträge, vor allem für Unternehmen, handelt, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig.

Von der Rückwirkung ausdrücklich ausgenommen wird die Verweisung des § 4 Abs. 2 auf § 12 des ORF-Beitrags-Gesetzes, welche inhaltlich die formalen Anforderungen an Bescheide betrifft.

An
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

in Kopie:
Bundesministerium für Wohnen, Kunst,
Kultur, Medien und Sport

Mag. Sandra Christina Kaiser
BMF - II/3 (II/3)
Sachbearbeiterin

s.kaiser@bmf.gv.at
+43 1 51433 502093
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.562.869

Ihr Zeichen: 2026-0.560.126

**Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 25. Juni 2026
betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische
Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2026, GZ: 2026-0.560.126, wird im Hinblick
auf Art. 97 Abs. 2 B-VG und gemäß § 9 Abs. 3 F-VG 1948 mitgeteilt, dass seitens des
Bundesministeriums für Finanzen keine Einwände zu ggstdl. Gesetzesbeschluss bestehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der geänderte Text im beschlossenen
Burgenländischen Kulturförderungsbeitragsgesetz 2024 im Rahmen einer Arbeitsgruppe
gemeinsam mit der OBS erarbeitet wurde.

Wien, 14. Juli 2026

Für den Bundesminister:

Mag. Sandra Christina Kaiser

Elektronisch gefertigt

